

Landgericht Kempten (Allgäu)

Residenzplatz 4 - 6
87435 Kempten (Allgäu)

53 S 1562/25

Landgericht Kempten (Allgäu)

3 C 422/21

Amtsgericht Sonthofen (Allgäu)

In Sachen

[REDACTED]
- Berufungsbeklagter, Antragsgegner, Räumungskläger, Vermieter -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Kuhne, Sven - Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt

- Berufungskläger, Antragsteller, Räumungsbeklagter, Mieter -

Prozessbevollmächtigter:

hier:

Gegenvorstellung

zum Hinweisbeschluss des Landgerichts Kempten vom 28.01.2026

Dieser Hinweisbeschluss ist dem Berufungskläger am Donnerstag, 05.02.2026 zugestellt worden. Die 3 Wochen-Frist zur Vorlage dieser Gegenvorstellung ist mithin bis zu dem Ablauf des Donnerstag, 26.02.2026 gewahrt.

Vorbemerkung: Der Hinweisbeschluss stellt der rechtlichen Würdigung voran, dass der Anfechtende die volle Beweislast für alle tatsächlichen Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 BGB trage,

unter Bezugnahme auf BGH NJW 1988, 1266. Diese Aussage beschreibt lediglich den formalen Ausgangspunkt der Beweislastverteilung, greift jedoch zu kurz, wenn sie – wie im Hinweisbeschluss – als Maßstab für die Verneinung von Arglist, Kausalität und Täuschung herangezogen wird.

Die Rechtsprechung hat die Anforderungen an Darlegung und Beweis innerer Tatsachen seitdem fortentwickelt. Bei Arglist handelt es sich um eine innere Tatsache, die regelmäßig nur im Wege einer Gesamtschau äußerer Indizien festgestellt werden kann. Ein unmittelbarer Vollbeweis wird nicht verlangt, (vgl. etwa BGH, Urteil vom 12.11.2010 – V ZR 181/09, NJW 2011, 1065). Vielmehr genügt eine schlüssige Indizienkette, wobei bei typischer Informationsasymmetrie eine sekundäre Darlegungslast des Gegners stets auch in Betracht kommt.

Die Beweislastfrage darf nicht mit einem Vollbeweiserfordernis im Sinne unmittelbarer Geständnisse oder Zeugenwahrnehmungen innerer Vorgänge verwechselt werden; anerkanntermaßen erfolgt die Feststellung innerer Tatsachen in der Zivilrechtsprechung typischerweise über äußere Indizien und eine Gesamtwürdigung derselben.

Der Hinweisbeschluss legt demgegenüber ersichtlich einen überholten und unzutreffend verengten Beweismaßstab zugrunde. Vor diesem Hintergrund begegnet bereits die Annahme einer „offensichtlich“ fehlenden Erfolgsaussicht durchgreifenden Bedenken.

I. Zum Vorwurf fehlender Täuschung wegen „Erkennbarkeit des Datums“

1. Ausgangspunkt des Hinweisbeschlusses (Datum angeblich „erkennbar“)

Das Landgericht stützt seine beabsichtigte Zurückweisung der Berufung im Kern darauf, dass die vom Kläger vorgelegte Versetzungsverfügung ein erkennbares Datum trage. Der vom Berufungskläger erhobene Vorwurf, das Datum sei durch die Anbringung der Anlagenkennzeichnung („Anlage K“, handschriftliche „2“) in Täuschungsabsicht unkenntlich gemacht bzw. verdeckt worden, könne nach Auffassung der Kammer nicht nachvollzogen werden, weil das Datum der Versetzungsverfügung „mit bloßem Auge – jedenfalls bei genauem Hinsehen – deutlich erkennbar“ sei.

2. Rechtlicher Fehler

Der Hinweisbeschluss unterliegt insoweit einem rechtlichen Grundfehler, als er den Täuschungsbegriff des § 123 Abs. 1 BGB unzulässig auf die rein optische Frage der theoretischen Erkennbarkeit des Datums verengt. Maßgeblich ist nicht, ob ein Datum bei besonders genauer Betrachtung

tung möglicherweise noch lesbar gewesen wäre, sondern ob durch die konkrete Gestaltung und Platzierung der Anlagenkennzeichnung der Zugang zu einer entscheidungserheblichen Information **bewusst erschwert oder faktisch entzogen** wurde.

§ 123 Abs. 1 BGB erfasst nicht nur Täuschungen durch Vorspiegelung unwahrer Tatsachen, sondern ebenso solche durch **Unterdrückung, Verschleierung oder gezielte Erschwerung der Kenntnisnahme** wesentlicher Umstände. Der rechtliche Maßstab ist daher nicht die abstrakte Sichtbarkeit bei intensiver Prüfung, sondern die Frage, ob die Darstellung geeignet war, beim Erklärungsempfänger einen unzutreffenden oder unvollständigen Eindruck über die maßgebliche Tatsachenlage hervorzurufen.

Indem der Hinweisbeschluss allein darauf abstellt, das Datum sei „mit bloßem Auge erkennbar“ gewesen, ersetzt er diese rechtliche Prüfung durch ein rein tatsächliches Wahrnehmungskriterium und blendet den geltend gemachten Vorwurf einer **gezielten Verdeckung eines entscheidungserheblichen Zeitpunkts** vollständig aus. Damit wird der Anwendungsbereich des § 123 BGB in unzulässiger Weise verkürzt.

- Unzulässige Reduktion des Täuschungsbegriffs auf bloße optische Wahrnehmbarkeit.
- Verkennung, dass § 123 BGB auch Täuschungen durch bewusste Erschwerung oder Verschleierung der Kenntnisnahme erfasst.

Hinzu kommt, dass das LG dabei ausschließlich die eigene Erkenntnis- und Bewertungsperspektive einnimmt und lässt die maßgebliche Situation des Erklärungsempfängers außer Betracht. Das Landgericht wusste im Zeitpunkt seiner Prüfung, worauf es achten musste, um das Datum der Versetzungsverfügung einzuordnen, und konnte das Dokument gezielt unter diesem Gesichtspunkt analysieren. Maßgeblich für § 123 Abs. 1 BGB ist jedoch nicht diese ex-post-Sicht, sondern die ex-ante-Situation des Getäuschten im Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung.

Der Berufungskläger war bei Vorlage der Versetzungsverfügung arglos, hatte keinen Anlass zu Misstrauen und durfte davon ausgehen, dass ein von einem Rechtsanwalt in einem laufenden Gerichtsverfahren vorgelegtes Dokument vollständig und unverfälscht ist. Vor diesem Hintergrund bestand für ihn weder Anlass noch Verpflichtung, einem formal ordnungsgemäß wirkenden Schriftstück besondere Aufmerksamkeit auf die genaue Platzierung einer Anlagenkennzeichnung oder auf eine mögliche Überdeckung des Ausstellungsdatums zu widmen.

Indem der Hinweisbeschluss diese unterschiedliche Erkenntnislage von Gericht und Erklärungsempfänger unberücksichtigt lässt und allein aus seiner späteren gerichtlichen Betrachtung auf eine fehlende Täuschung schließt, wird aber der **rechtlich maßgebliche Empfängerhorizont** verfehlt.

3. Rügeanker

Der Hinweisbeschluss setzt sich mit dem zentralen Vorwurf einer **gezielten Verschleierung eines entscheidungserheblichen Umstands** nicht auseinander, sondern ersetzt diesen durch die pauschale Feststellung einer angeblichen optischen Erkennbarkeit des Datums. Damit bleibt der eigentliche Kern des Berufungsvortrags unberücksichtigt.

Gerügt wird insbesondere, dass das Landgericht die rechtlich maßgebliche Empfängerperspektive des Getäuschten außer Acht lässt und an deren Stelle eine rein ex-post-gerichtliche Betrachtung setzt. Durch diese Verkürzung wird der Täuschungsvorwurf nicht inhaltlich geprüft, sondern durch ein formales Wahrnehmungskriterium verdrängt.

Gerade im Rahmen einer Vergleichsverhandlung darf der Erklärungsempfänger darauf vertrauen, dass entscheidungserhebliche Angaben – insbesondere zum zeitlichen Ablauf – nicht durch die Art der Anlagenkennzeichnung in den Hintergrund gedrängt oder überdeckt werden.

Der Hinweisbeschluss lässt damit eine Auseinandersetzung mit dem entscheidungserheblichen Vortrag vermissen, dass nicht die bloße Existenz oder theoretische Sichtbarkeit des Datums, sondern dessen **bewusste faktische Entziehung aus der Wahrnehmungssituation des Erklärungsempfängers** den Anfechtungsgrund begründet. Diese Verkürzung trägt die Annahme einer „offensichtlich“ fehlenden Erfolgsaussicht nicht.

II. Zur Kausalität („Doppelkausalität“) und zum Zirkelschluss des Hinweisbeschlusses

1. Ausgangspunkt des Hinweisbeschlusses (Kausalität / „Doppelkausalität“)

Der Hinweisbeschluss verneint eine für § 123 Abs. 1 BGB erforderliche Kausalität der behaupteten Täuschung für den Abschluss des Prozessvergleichs. Zur Begründung stellt die Kammer darauf ab, der Berufungskläger habe das Datum der Versetzungsverfügung vor Vergleichsschluss nicht zur Kenntnis genommen; dies spreche gegen die erforderliche Kausalität der behaupteten Täuschungshandlung für die Abgabe der Willenserklärung. Erforderlich sei insoweit eine sogenannte Doppelkausalität, nämlich dass die Täuschung einen Irrtum hervorgerufen habe und dieser Irrtum wiederum für den Vergleichsschluss ursächlich gewesen sei.

2. Rechtlicher Fehler

Die im Hinweisbeschluss vorgenommene Kausalitätsprüfung beruht auf einem Zirkelschluss und legt § 123 Abs. 1 BGB einen unzutreffenden Maßstab zugrunde. Das Landgericht folgert aus der

fehlenden Kenntnisnahme des Datums, es habe an der Kausalität der Täuschung für den Vergleichsschluss gefehlt. Damit wird jedoch gerade das als Argument gegen die Täuschung herangezogen, was nach dem Vorbringen des Berufungsklägers deren unmittelbare Folge ist.

Bei einer Täuschung durch Verschleierung oder Vorenthalten einer entscheidungserheblichen Information besteht der Irrtum des Getäuschten gerade darin, dass ihm dieser Umstand nicht bewusst wird. Die Annahme, die fehlende Kenntnisnahme spreche gegen die Kausalität, kehrt daher die Kausalitätsprüfung um: Nicht trotz, sondern **wegen** der behaupteten Täuschung konnte der Berufungskläger den maßgeblichen Umstand nicht erkennen und ging bei Abschluss des Vergleichs von einer unzutreffenden Tatsachengrundlage aus.

Der Hinweisbeschluss ersetzt die gebotene Prüfung, ob der Vergleich bei Kenntnis des wahren zeitlichen Ablaufs der Versetzung nicht geschlossen worden wäre, durch eine formale Betrachtung der tatsächlichen Wahrnehmung. Damit wird der Kausalitätsbegriff des § 123 Abs. 1 BGB inhaltlich verkürzt und der typische Anwendungsfall einer Täuschung durch Verschleierung verfehlt.

Der Berufungskläger hat substantiiert dargelegt, dass er bei Kenntnis des tatsächlichen Ausstellungsdatums die Vergleichsbedingungen in dieser Form nicht akzeptiert hätte; diese hypothetische Kausalität ist vom Hinweisbeschluss nicht gewürdigt worden.

3. Rügeanker

Der Hinweisbeschluss verfehlt den maßgeblichen Kausalitätsmaßstab, indem er die fehlende Kenntnisnahme des Datums als Gegenargument zur Täuschung heranzieht und damit den geltend gemachten Vorwurf in sein Gegenteil verkehrt. Gerügt wird, dass das Landgericht die erforderliche Kausalitätsprüfung nicht auf die **hypothetische Willensbildung bei Kenntnis der wahren Tatsachenlage** richtet, sondern auf die tatsächliche Wahrnehmungssituation, die nach dem Vorbringen des Berufungsklägers gerade durch die Täuschung geprägt war.

Damit bleibt unberücksichtigt, dass bei einer Täuschung durch Verschleierung der Irrtum typischerweise in der Nichtkenntnis des entscheidungserheblichen Umstands besteht. Die Annahme fehlender Kausalität beruht folglich auf einem Zirkelschluss und ersetzt die gebotene Prüfung, ob der Vergleich bei Kenntnis des tatsächlichen Ausstellungsdatums der Versetzungsverfügung abgeschlossen worden wäre. Diese Verkürzung trägt die Annahme einer „offensichtlich“ fehlenden Erfolgsaussicht nicht.

III. Zur unzulässigen Gleichsetzung von Dokumentenbesitz und Kenntnis

1. Ausgangspunkt des Hinweisbeschlusses (Kenntnis des Dokuments)

Der Hinweisbeschluss stellt weiter darauf ab, dass die Versetzungsverfügung dem Berufungskläger sowie seinem damaligen Prozessbevollmächtigten bekannt gewesen sei. Aus diesem Umstand leitet die Kammer ab, dass eine Täuschungshandlung nicht vorliege bzw. jedenfalls nicht kausal für den Abschluss des Prozessvergleichs gewesen sein könne, da dem Berufungskläger das maßgebliche Dokument bereits vor Vergleichsschluss zur Verfügung gestanden habe.

2. Rechtlicher Fehler

Der Hinweisbeschluss unterliegt insoweit einem weiteren rechtlichen Fehlschluss, als er die bloße Kenntnis von der Existenz eines Dokuments mit der Kenntnis seines entscheidungserheblichen Inhalts gleichsetzt. § 123 Abs. 1 BGB verlangt keine vollständige Unkenntnis eines Schriftstücks, sondern schützt auch vor Täuschungen, bei denen ein wesentliches Detail eines bekannten Dokuments dem Erklärungsempfänger gerade **vorenthalten oder faktisch entzogen** wird.

Die Annahme des Landgerichts läuft darauf hinaus, dass bereits die Übergabe oder Vorlage eines Dokuments jede Täuschung ausschließt, unabhängig davon, ob der darin enthaltene maßgebliche Umstand tatsächlich erkennbar und als entscheidungserheblich erfassbar war. Ein solcher Maßstab würde den Anwendungsbereich des § 123 BGB in unzulässiger Weise verkürzen und Täuschungen durch selektive Offenlegung oder gezielte Verdeckung von Informationen praktisch leer laufen lassen.

Indem der Hinweisbeschluss aus der bloßen Kenntnis des Dokuments auf eine fehlende Täuschung schließt, blendet er den konkreten Vorwurf aus, dass gerade das **Ausstellungsdatum als zentraler Anknüpfungspunkt für die rechtliche Bewertung** durch die Platzierung der Anlagenkennzeichnung der Kenntnisnahme entzogen war. Damit ersetzt er die gebotene inhaltliche Prüfung durch eine formale Betrachtung der Dokumentenvorlage.

3. Rügeanker

Gerügt wird, dass der Hinweisbeschluss die rechtlich unzulässige Gleichsetzung von Dokumentenkenntnis und Inhaltskenntnis vornimmt und sich nicht mit dem entscheidungserheblichen Vortrag auseinandersetzt, wonach gerade ein zentrales Detail der vorgelegten Versetzungsverfügung – das Ausstellungsdatum – der Kenntnisnahme entzogen war. Der Hinweisbeschluss ersetzt die Prüfung dieses Vorwurfs durch die pauschale Feststellung, das Dokument sei dem Berufungskläger und seinem Prozessbevollmächtigten bekannt gewesen.

Die vom Landgericht angenommene Gleichsetzung von Dokumentenbesitz und vollständiger Inhaltskenntnis läuft auf eine faktische Pflicht des Erklärungsempfängers hinaus, jedes Detail vorgelegter Anlagen misstrauisch zu überprüfen, und verfehlt damit den Schutzzweck des § 123 BGB, arglose Vertrauenstatbestände zu schützen.

Damit bleibt ungeprüft, ob die bloße Vorlage eines Schriftstücks eine Täuschung auch dann ausschließen kann, wenn ein für die rechtliche Beurteilung maßgeblicher Umstand innerhalb dieses Dokuments faktisch verdeckt war. Diese Verkürzung des Prüfungsmaßstabs trägt die Annahme einer „offensichtlich“ fehlenden Erfolgsaussicht ebenfalls nicht.

IV. Zur Heranziehung angeblicher Gespräche über eine Versetzung bereits im Jahr 2019

1. Ausgangspunkt des Hinweisbeschlusses (angebliche Versetzungsgespräche bereits 2019)

Der Hinweisbeschluss stellt weiter darauf ab, dass sich aus den Angaben des Berufungsbeklagten im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kempten ergebe, bereits im Laufe des Jahres 2019 habe es Gespräche mit dem Dienstvorgesetzten bzw. dem Personalrat der Bundeswehr über eine mögliche dienstliche Versetzung ins Ausland gegeben. Daraus folgert das Landgericht, die Versetzungsproblematik sei nicht erst im November/Dezember 2020 entstanden; vielmehr könne als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass eine schriftliche Versetzungsverfügung lediglich den Abschluss eines länger andauernden Personalprozesses darstelle.

2. Rechtlicher Fehler

Der Hinweisbeschluss verfehlt insoweit den maßgeblichen rechtlichen Prüfungsgegenstand, indem er unverbindliche Vorüberlegungen oder Gespräche aus dem Jahr 2019 an die Stelle der entscheidungserheblichen zeitlichen Frage setzt. Maßgeblich für die Beurteilung der behaupteten Täuschung ist nicht, ob irgendwann abstrakte Gespräche über eine mögliche Versetzung geführt wurden, sondern ob zum Zeitpunkt der Eigenbedarfskündigung vom 20.08.2020 eine **hinreichend konkretisierte Personalmaßnahme** vorlag, die den geltend gemachten Eigenbedarf rechtlich tragen konnte.

Die Bezugnahme auf frühere Gespräche ersetzt diese Prüfung nicht, sondern umgeht sie. Allgemeine Erwägungen zum typischen Ablauf dienstlicher Versetzungen können nicht die Feststellung ersetzen, wann im konkreten Fall eine tatsächliche Ankündigung oder Verfügung der Versetzung erfolgt ist. Indem der Hinweisbeschluss aus bloßen Vorüberlegungen auf eine fehlende

Täuschung schließt, löst er sich vom entscheidungserheblichen Zeitpunkt und verschiebt den rechtlichen Maßstab zulasten des Berufungsklägers.

Damit wird der Kern des Vortrags, dass die Versetzung erst nach Ausspruch der Kündigung konkretisiert und verfügt worden sei und dieser Umstand beim Vergleichsschluss aufgrund der verdeckten Datumsangabe nicht erkennbar war, nicht geprüft, sondern durch allgemeine Erwägungen verdrängt.

Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang die Feststellung des Hinweisbeschlusses, aus den Angaben des Berufungsbeklagten - in seinen Einlassungen zur Beschuldigtenvernehmung vom 23.07.2023 gegenüber dem ermittelnden Polizeibeamten, Zitat: *"Im Laufe des Jahres 2019 begannen Gespräche mit meinen Vorgesetzten ... bezüglich einer dienstlichen Personalmaßnahme (Versetzung)."*, - folge, dass die Versetzungsproblematik nicht erst im November/Dezember 2020 entstanden sei. Diese Schlussfolgerung stützt sich allein auf eine spätere Einlassung des Berufungsbeklagten im Ermittlungsverfahren wegen Betrugs aufgrund vorgetäuschten Eigenbedarfs und übernimmt diese ungeprüft als zutreffend.

Dabei bleibt auch unberücksichtigt, dass der eigene Prozessvertreter des Berufungsbeklagten noch mit Schriftsatz vom 04.11.2021 (Seite 1) ausdrücklich vorgetragen hatte, dass Anfang 2020 eine Versetzung weder absehbar noch angekündigt gewesen sei, Zitat: *"Soweit sich der Beklagte hier auf ein Telefongespräch in der 5. oder 6. KW des Jahres 2020 bezieht, ist dem grundsätzlich entgegenzuhalten, dass vom Kläger zu keinem Zeitpunkt Zusicherungen erklärt wurden. Im Übrigen war zum damaligen Zeitpunkt (Anm.: also Anfang 2020) die Personalmaßnahme mit der Versetzung des Klägers [REDACTED] weder absehbar noch angekündigt."*, (Hervorhebung durch Unterzeichner). Dieser aktenkundige Widerspruch der beiden Aussagen im Vortrag derselben Partei - auf den der Berufungskläger in seinem Schriftsatz vom 10.04.2025, Seite 2 ff auch hingewiesen hat - wird vom Hinweisbeschluss weder aufgegriffen noch gewürdigt.

Indem das Landgericht gleichwohl aus der späteren Behauptung angeblicher Gespräche im Jahr 2019 pauschal ableitet, die Versetzungsproblematik habe bereits deutlich früher bestanden, ersetzt es die gebotene Tatsachenwürdigung durch eine ungeprüfte Übernahme einseitigen Vortrags, zum Nachteil des Berufungsklägers. Dies betrifft gerade den entscheidungserheblichen Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Kündigung und den geltend gemachten Täuschungsvorwurf. Die Tatsachenwürdigung weist hier aktenwidrige bzw. zumindest einseitig selektive Züge auf.

3. Rügeanker

Gerügt wird, dass der Hinweisbeschluss den entscheidungserheblichen zeitlichen Prüfungsmaßstab verlässt und an dessen Stelle ungeprüfte Schlussfolgerungen aus einseitigem Parteivortrag

setzt. Insbesondere wird beanstandet, dass das Landgericht aus der späteren Einlassung des Berufungsbeklagten im Ermittlungsverfahren pauschal ableitet, die Versetzungsproblematik habe bereits vor November/Dezember 2020 bestanden, ohne diese Behauptung einer eigenständigen Prüfung zu unterziehen.

Dabei bleibt ein aktenkundiger Widerspruch im Vortrag derselben Partei unberücksichtigt. Der eigene Prozessvertreter des Berufungsbeklagten hatte noch mit Schriftsatz vom 04.11.2021 ausdrücklich vorgetragen, dass Anfang 2020 eine Versetzung weder absehbar noch angekündigt gewesen sei. Der Hinweisbeschluss würdigt diesen Widerspruch nicht, sondern übernimmt selektiv den späteren Vortrag als zutreffend.

Durch diese ungeprüfte Tatsachenübernahme wird der Kern des Berufungsvortrags – die fehlende hinreichende Konkretisierung einer Personalmaßnahme zum Zeitpunkt der Kündigung und die daraus resultierende Bedeutung des verdeckten Ausstellungsdatums – nicht geprüft, sondern durch pauschale Erwägungen ersetzt. Eine solche Verkürzung trägt die Annahme einer „offensichtlich“ fehlenden Erfolgsaussicht nicht.

V. Zum subjektiven Tatbestand (§ 123 BGB) und zur unterlassenen Gesamtwürdigung der Indizien

1. Ausgangspunkt des Hinweisbeschlusses (subjektiver Tatbestand / Arglist)

Der Hinweisbeschluss verneint das Vorliegen des subjektiven Tatbestands des § 123 Abs. 1 BGB. Zur Begründung führt die Kammer aus, die vom Berufungskläger vorgetragene Umstände – insbesondere die behauptete Unkenntlichmachung des Datums der Versetzungsverfügung sowie der zeitliche Ablauf der Versetzung – rechtfertigten keinen Rückschluss auf ein arglistiges Verhalten des Berufungsbeklagten. Es fehle an einem Nachweis vorsätzlichen Handelns; vielmehr sei eine Manipulation des Dokuments nicht gegeben und die Darstellung des Berufungsbeklagten zum Ablauf der Versetzung nachvollziehbar.

2. Rechtlicher Fehler

Der Hinweisbeschluss legt dem subjektiven Tatbestand des § 123 Abs. 1 BGB einen unzutreffenden Prüfungsmaßstab zugrunde, indem er Arglist nur dann als gegeben ansieht, wenn ein unmittelbarer Nachweis vorsätzlichen Handelns geführt wird, und dabei die gebotene **Gesamtwürdigung der vorgetragenen Indizien** unterlässt. Bei inneren Tatsachen wie Vorsatz und Täuschungswillen ist ein unmittelbarer Beweis regelmäßig nicht möglich; ausreichend ist eine

schlüssige Indizienkette, aus der sich bei lebensnaher Betrachtung zumindest bedingter Vorsatz ergibt.

Der Hinweisbeschluss betrachtet die einzelnen vorgetragenen Umstände isoliert und verneint jeweils für sich genommen deren Aussagekraft. Eine zusammenfassende Würdigung des Gesamtgeschehens – insbesondere der Kombination aus zeitlich nachgelagerter Versetzungsverfügung, der Verdeckung des Ausstellungsdatums, der selektiven Anlagenkennzeichnung und der späteren eigenen Einlassung des Berufungsbeklagten – findet nicht statt. Damit wird der Prüfungsmaßstab für Arglist unzulässig verengt.

Gerade der aufgezeigte Widerspruch im Vortrag des Berufungsbeklagten zum Zeitpunkt der Konkretisierung der Versetzungsmaßnahme stellt ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass dieser die Relevanz des zeitlichen Ablaufs erkannte und es zumindest billigend in Kauf nahm, dass der Berufungskläger hierüber im Unklaren blieb.

Indem das Landgericht zudem aus der eigenen Bewertung, eine „Manipulation“ des Dokuments liege nicht vor, unmittelbar auf das Fehlen von Arglist schließt, ersetzt es die erforderliche Indizienwürdigung durch eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung. Dies läuft auf eine Vorverlagerung der vollen Beweislast in das Stadium der Erfolgsaussichtsprüfung hinaus und verfehlt den rechtlichen Maßstab des § 123 Abs. 1 BGB.

3. Rügeanker

Gerügt wird mithin, dass der Hinweisbeschluss den subjektiven Tatbestand des § 123 Abs. 1 BGB ohne die gebotene Gesamtwürdigung des vorgetragenen Indizienmaterials verneint. Das Landgericht beschränkt sich auf eine isolierte Betrachtung einzelner Umstände und ersetzt die erforderliche Indizienwürdigung durch die pauschale Feststellung, ein vorsätzliches Verhalten lasse sich nicht nachweisen.

Damit bleibt unberücksichtigt, dass Arglist regelmäßig nur anhand einer Gesamtschau äußerer Umstände festgestellt werden kann und ein unmittelbarer Nachweis innerer Tatsachen nicht verlangt wird. Durch die Vorverlagerung der Beweiswürdigung in das Stadium der Erfolgsaussichtsprüfung wird der Anwendungsbereich des § 123 Abs. 1 BGB in unzulässiger Weise verkürzt. Diese Vorgehensweise trägt die Annahme einer „offensichtlich“ fehlenden Erfolgsaussicht somit auch nicht.

VI. Zur Ablehnung der Prozesskostenhilfe im Anschluss an den Hinweisbeschluss

1. Ausgangspunkt des PKH-Beschlusses

Mit gesondertem Beschluss vom 28.01.2026 hat das Landgericht den Antrag des Berufungsklägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren zurückgewiesen. Zur Begründung wird pauschal darauf verwiesen, dass der Berufung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zukomme; im Übrigen wird auf den Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO gleichen Datums Bezug genommen. Eine eigenständige rechtliche oder tatsächliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Berufungsklägers enthält der PKH-Beschluss nicht.

2. Rechtlicher Fehler

Der PKH-Beschluss leidet an einem eigenständigen rechtlichen Mangel, da er die Erfolgsaussichten der Berufung nicht selbstständig prüft, sondern diese lediglich reflexartig aus dem Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO ableitet. Eine solche pauschale Verweisung genügt den Anforderungen an die Prüfung der Erfolgsaussichten im Prozesskostenhilfverfahren nicht.

Maßstab der PKH-Entscheidung ist nicht, ob das Gericht die Berufung für überzeugend hält oder ihr selbst Erfolg beimisst, sondern allein, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung **nicht von vornherein aussichtslos** ist und eine vertretbare rechtliche Argumentation erkennen lässt. Dieser Prüfungsmaßstab wird unterschritten, wenn – wie hier – komplexe und rechtlich umstrittene Fragen des Täuschungs- und Kausalitätsbegriffs bereits im PKH-Verfahren abschließend verneint werden, ohne sich eigenständig mit den erhobenen Einwänden auseinanderzusetzen.

Indem das Landgericht die PKH allein mit der beabsichtigten Zurückweisung der Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO begründet, wird die materiell-rechtliche Endprüfung unzulässig in das Kostenhilfverfahren vorverlagert und dem Berufungskläger der effektive Zugang zur Rechtsmittelinstanz verkürzt. Die Versagung von Prozesskostenhilfe ohne eigenständige Prüfung der Erfolgsaussichten wird dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes nicht gerecht, zumal hier komplexe und keineswegs geklärte Rechtsfragen des Täuschungsbegriffs und der Arglist zur Entscheidung stehen.

3. Rügeanker

Gerügt wird, dass das Landgericht die Prozesskostenhilfe ohne eigenständige Prüfung der Erfolgsaussichten versagt und diese Entscheidung ausschließlich auf den Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO stützt. Dadurch wird der für das PKH-Verfahren maßgebliche Prüfungsmaßstab verfehlt, wonach bereits eine **vertretbare** Rechtsauffassung genügt und keine Vorwegnahme der materiell-rechtlichen Endentscheidung stattfinden darf.

Der PKH-Beschluss lässt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwänden vollständig vermissen und reduziert die Erfolgsaussichtsprüfung auf einen bloßen Verweis. Diese Vorgehensweise bewirkt eine unzulässige Vorverlagerung der Sachentscheidung in das Kostenhilfungsverfahren und verkürzt den Zugang des Berufungsklägers zum effektiven Rechtsschutz. In Verbindung mit der beabsichtigten Zurückweisung nach § 522 Abs. 2 ZPO trägt auch dieser Gesichtspunkt die Annahme einer „offensichtlich“ fehlenden Erfolgsaussicht nicht.

Hinzu kommt, dass die Ablehnung der Prozesskostenhilfe bereits deshalb keinen Bestand haben kann, weil sie auf einem unzutreffenden rechtlichen Prüfungsmaßstab beruht. Wenn das Landgericht – unter Berufung auf eine überholte Rechtsprechung – einen unmittelbaren Nachweis der Arglist verlangt und die heute anerkannte Möglichkeit des Indizienbeweises unberücksichtigt lässt, kann die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht als von vornherein aussichtslos qualifiziert werden. Die PKH-Entscheidung ist damit bereits im Ansatz rechtsfehlerhaft.

Schlussbemerkung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Annahme des Hinweisbeschlusses, die Berufung sei „offensichtlich“ ohne Aussicht auf Erfolg, auf einer verkürzten Würdigung des Vorbringens des Berufungsklägers und einem überholten Prüfungsmaßstab beruht. Tragende Gesichtspunkte des Berufungsvortrags – insbesondere zur behaupteten Täuschung durch Verdeckung eines entscheidungserheblichen Umstands, zur Kausalität dieser Täuschung, zur subjektiven Tatseite sowie zur zeitlichen Einordnung der Versetzung – werden nicht inhaltlich geprüft, sondern durch formale Erwägungen ersetzt oder übergangen.

In der Gesamtschau ergibt sich, dass der Kern des Vorbringens des Berufungsklägers mehrfach nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in Erwägung gezogen wurde. Dies betrifft sowohl den Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO als auch die darauf gestützte Ablehnung der Prozesskostenhilfe, die ohne eigenständige Prüfung erfolgt ist.

Vor diesem Hintergrund trägt die Annahme einer „offensichtlich“ fehlenden Erfolgsaussicht die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung nicht. Der Berufungskläger hält an seinem Rechtsmittel fest.